

beim Abschluß der Rechtswidrigkeit bewußt war. (*wird ausgeführt*) In eine dieser Neuerervereinbarungen waren 99 Werk tätige einbezogen. Entgegen den Grundsätzen des § 2 der 4. DB zur VO über das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik vom 16. September 1970 (GBl. II S. 555) i.V.m. §§104 ff. der AO über das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 495) wurden weder die Kennziffern über die Beteiligung noch über die Nutzensabrechnung berichtigt, als die Neuerervereinbarung für im gültig erklärt wurde. Damit wurde das Ziel verfolgt, eine tatsächlich nicht vorhandene Entwicklung der Neuererbewegung im Betrieb vorzutauschen und Werk tätige für eine dem Betrieb nützliche Arbeit zu prämiieren, ohne den Prämienfonds zu belasten.

Nach § 7 Abs. 3 NVO sind die Leiter zur regelmäßigen Analyse des Entwicklungsstandes der Neuererbewegung verpflichtet. Die Vortauschung von Neuererleistungen vermag die Werk tätigen des Betriebes nicht zu echten Neuererleistungen anzuregen. Durch derartige Falschmeldungen an die übergeordneten Leitungsorgane wird auch deren anleitende und kontrollierende Tätigkeit erschwert.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren von insgesamt 93 Neuerervereinbarungen aus dem Jahre 1973 etwa 20 Neuerervereinbarungen nicht abgerechnet, obwohl die vereinbarte Frist zur Vorlage des Abschlußberichts abgelaufen war. Bei 27 abgerechneten Neuerervereinbarungen wurde der Abschlußbericht zum Teil erst mehrere Monate nach dem vorgesehenen Termin vorgelegt. Eine Terminkontrolle ist im Betrieb nicht organisiert. Weder das BfN noch die staatlichen Leiter einzelner Bereiche fühlen sich für eine solche Kontrolle verantwortlich. Damit kann der Betrieb seine Verpflichtungen aus § 16 NVO nicht erfüllen.

Gemäß § 16 Abs. 1 NVO sind Arbeiten zur Erfüllung von Neuerervereinbarungen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit durchzuführen. Im Bereich Werkzeugbau werden maschinengebundene und andere Arbeiten zur Erfüllung von Neuerervereinbarungen zu einem großen Teil innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet, weil sie ohne Aufsicht einer Lenkungs-kraft nicht durchgeführt werden dürfen. Dennoch wird die Ausführung der Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit bestätigt.

Unglaublich ist in einer Reihe weiterer Fälle, daß Konstruktions- und Projektierungsaufgaben als Neuererleistungen außerhalb der Arbeitszeit erfüllt worden sind. Trotzdem haben Leiter derartige Leistungen bestätigt, weil sie sich offensichtlich über die Bedeutung der Bestätigungen nicht im klaren waren.

Aussprachen mit Neuerem und Betriebsfunktionären lassen erkennen, daß im Betrieb das Neuererrecht noch nicht allenthalben als Leitungsinstrument verstanden wird, mit dem wirklich schöpferische, über die Arbeitsaufgabe hinausgehende Leistungen der Werk tätigen in den Arbeitskollektiven wirksam stimuliert werden. Der Grund dafür liegt in einer unzureichenden Erläuterung des politischen Anliegens und in ungenügenden Anstrengungen der Leitungsorgane im Betrieb, das sozialistische Eigentümerbewußtsein der Werk tätigen zu entwickeln.

Es ist erforderlich, die festgestellten Gesetzesverletzungen im Leitungskollektiv des Kombinats auszuwerten und Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung gewährleisten.

#### *Anmerkung:*

*Der Protest wurde vom Staatsanwalt im Leitungskollektiv des Kombinats ausgewertet. An der Auswertung nahm auch der Leiter des BfN der zuständigen WB teil.*

*Im Ergebnis dieser Aussprache legte der Kombinatdirektor u. a. fest, daß die Verteidigung von Neuerervereinbarungen und die Kontrolle über ihre Erfüllung in einer kurzfristig auszuarbeitenden Organisationsanweisung zu regeln sind. Weiterhin veranlaßte er die Auflösung der rechtswidrig abgeschlossenen und noch bestehenden Neuerervereinbarungen sowie die Überprüfung der Vergütungen für vereinbarte Neuererleistungen. Um die Auszahlung von Vergütungen und Aufwendungen nicht bestätigter Neuerervereinbarungen auszuschließen, ist künftig immer das Original der Neuerervereinbarung vorzulegen.*

*Der Leiter des BfN der WB traf auf der Grundlage des Protests konkrete Festlegungen über dessen Auswertung mit den Leitern der BfN anderer Betriebe des Wirtschaftszweigs im Rahmen von Schulungen.*

*Nach Abstimmung mit der Bezirksleitung der SED und dem Bezirksvorstand des FDGB hat der Staatsanwalt an verschiedene Betriebe des Bezirks Untersuchungsverlangen gerichtet, durch die die Leiter der Betriebe veranlaßt wurden, im Ergebnis eigener Überprüfungen des Zustands der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Neuererwesens notwendige Maßnahmen zu ihrer Festigung zu treffen. In einigen dieser Betriebe werden danach vom Neuereraktiv des Bezirksvorstandes des FDGB und von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Nachkontrollen durchgeführt.*

*Rudolf Engelman, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl*

---

## Buchumschau

---

### **A. S. Pawlow: Rechtserziehung**

*Verlag „Sowjetskaja Rossija“, Moskau 1972.  
265 Seiten (in russischer Sprache).*

Angesichts der dynamischen und zielstrebigem Entwicklung der Rechtserziehung in der UdSSR (vgl. NJ 1973 S. 357 ff., 394 ff. und 545 ff.) beansprucht die Monographie von Pawlow unser besonderes Interesse. In ihr wird erstmals der Versuch unternommen, praktisch alle Seiten der Rechtserziehung darzustellen, indem ihre vielfältigen Formen und Methoden, insbesondere die Rechtspropaganda und der Rechtsunterricht, analysiert und verallgemeinert werden. Der Autor stützt sich dabei auf umfangreiches Material und auf die vielen

wertvollen Erfahrungen der rechtserzieherischen Tätigkeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen. Es ist das Anliegen der Arbeit, den Leser „mit dem Arsenal der Mittel bekanntzumachen, die der Rechtserziehung dienen“ (S. 7).

Im ersten Teil des Buches gibt Pawlow einen kurzen Überblick über jene Hinweise Lenins, die sich auf die Rechtserziehung beziehen, und bezeichnet sie als praktische Direktiven, die bis zum heutigen Tage Grundrichtung, Formen und Methoden der Rechtserziehung bestimmen. Sie widerspiegeln sich in den verschiedenen Beschlüssen der KPdSU zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, die der Autor im Hinblick auf ihre Bedeutung